

Einheitliche Leistungsbewertung im Fach Französisch am Grashof Gymnasium

1. Allgemeines zur Leistungsbewertung

In Übereinstimmung mit dem Schulgesetz und der allgemeinen Schulordnung soll die Leistungsbewertung über den Stand des Lernprozesses der Schülerinnen und Schüler Aufschluss geben und damit Grundlage für ihre weitere Förderung sein. Leistungsbewertungen sind ein kontinuierlicher Prozess und beziehen sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse. **Bewertet werden alle von den Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen**, wobei im Sinne der Orientierung an Standards grundsätzlich alle in den entsprechenden Lehrpläne ausgewiesenen Bereiche bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen sind. **Dabei kommt den prozessbezogenen Kompetenzen der gleiche Stellenwert wie den inhaltsbezogenen Kompetenzen zu.**

Unterricht und Lernerfolgsüberprüfungen sind darauf ausgerichtet, Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu geben, grundlegende Kompetenzen, die sie in den vorangegangenen Jahren erworben haben, wiederholt und in wechselnden Kontexten anzuwenden. Für die Schülerinnen und Schüler sollen sie eine Hilfe für weiteres Lernen darstellen.

Die Lernerfolgsüberprüfung ist daher so anzulegen, dass die Kriterien für die Notengebung den Schülerinnen und Schülern transparent sind und die jeweilige Überprüfungsform den Lernenden auch Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglicht. Daher sollte die Beurteilung von Leistungen mit der Diagnose des erreichten Lernstandes und individuellen Hinweisen für das Weiterlernen verbunden werden, wozu auch Hinweise zu erfolversprechenden individuellen Lernstrategien gehören können. Den Eltern sollten im Rahmen der Lern- und Förderempfehlungen Wege aufgezeigt werden, wie sie das Lernen ihrer Kinder unterstützen können.

Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von den Schülerinnen und Schülern im Beurteilungsbereich „**Schriftliche Arbeiten**“ und im Beurteilungsbereich „**Sonstige Leistungen im Unterricht**“ erbrachten Leistungen.

2. Klassenarbeiten und Klausuren

Die Anforderungen in den Arbeiten/Klausuren werden den aufgrund des erteilten Unterrichts zu erwartenden Leistungen und den Anforderungen der Lehrpläne entsprechen. Schriftliche Überprüfungen erfahren eine angemessene Vorbereitung im Unterricht, allerdings **ist ein rein reproduktiver Charakter dieser Leistungsüberprüfungsform grundsätzlich nicht zulässig.**

2.1. Gestaltung und Bewertung der Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I

Orientierungsrahmen sind die vom Verlag zum Lehrwerk angebotenen „Vorschläge zur Leistungsüberprüfung.“ Wenn einzelne Vorschläge übernommen werden, soll dies möglichst in abgewandelter Form geschehen, um nicht einzelne Schülerinnen und Schüler, die Zugang zu diesem Zusatzmaterial haben, zu bevorzugen. Zunehmend ab Klassenstufe 7 bieten sich für geschlossene Aufgaben vor allem die kombinierten Grammatikübungen an. **Entsprechend dem Hinweis im KLP (Kernlehrplan), dass „der Anteil offener Aufgaben“ mit fortschreitender Lernzeit „steigt“ und in**

den Jahrgangsstufen 8 und 9 „überwiegt“ (bis zu 60% der gesamten Leistungsüberprüfung), ist der o. g. Orientierungsrahmen in den höheren Klassenstufen diesbezüglich anzupassen.

Die Schülerinnen und Schüler werden darüber informiert, dass Klassenarbeiten grundsätzlich geschlossenen, halboffene und offene Aufgaben enthalten - wobei der Akzent sich zunehmend nach Lernzeit von geschlossenen zu offenen Aufgaben hin verschiebt - , die in der Klassenarbeit in eben dieser Anordnung erscheinen, und dass deshalb die Wertigkeit bzw. zu erwerbende Punktezahl mit den fortschreitenden Aufgaben deutlich steigt. Eine Ausnahme können dabei Überprüfungen des Hörverstehens bilden.

2.1.1. Leistungsbewertung in geschlossenen und halb geschlossenen Aufgaben

Je mehr sich die Schülerinnen und Schüler bei der Lösung auf einzelne Wörter oder Wortgruppen konzentrieren sollen und können, desto genauer wird die sprachliche Richtigkeit bis hin zu Akzenten eingefordert. Dies ist – wie auch in den Wortschatzüberprüfungen (s. u.) – notwendig, damit nicht nach kurzer Zeit das Gefühl für genaues Lernen verloren geht und dafür das von Beliebigkeit eintritt.

2.1.2. Leistungsbewertung in offenen Aufgaben

Gemäß den Hinweisen im KLP steht in dieser Art von Aufgaben die gelungene Kommunikation im Vordergrund. Das heißt im Einzelnen:

- ◆ Im inhaltlichen Bereich sind Umfang und Genauigkeit der Kenntnisse Maßstab der Bewertung.
- ◆ Im sprachlichen Bereich zählen:
 - Reichhaltigkeit und Differenziertheit im Vokabular,
 - Komplexität und Variation im Satzbau,
 - sprachliche Klarheit durch logische Verknüpfungen,
 - lexikalische und grammatische Korrektheit.

Bei der Sprachrichtigkeit werden nicht hörbare Angleichungsfehler konsequent angestrichen (s. o.), aber kaum gewertet, da sie das Verständnis nur wenig tangieren. Störender und damit schwer wiegender sind falsche Genera, falsche Verbformen und falsche Wortarten. Falsche Pronomina oder Konjunktionen sowie Fehler im Satzbau oder der gesamten Konstruktion werden in dem Maße als gravierend bewertet, wie sie das Verständnis beeinträchtigen oder unmöglich machen.

Da es in der **Sekundarstufe I** sinnvoll ist, die Anforderungen und die Gewichtung von Sprache und Inhalt denen der Oberstufe schrittweise anzunähern, damit der Übergang in die gymnasiale Oberstufe für die Schülerinnen und Schüler möglichst problemlos erfolgen kann, **nähert sich in den Stufen 8 und 9 bei offenen Aufgaben die Bewertung der sprachlichen Leistung zunehmend dem Verhältnis von 40% Inhalt zu 60% Darstellungsleistung**. Die oben genannten und für die zentralen Abituraufgaben sehr differenziert ausgeführten Aspekte der Sprachleistung werden für die Sekundarstufe I zusammengefasst unter:

- ◆ Kommunikative Textgestaltung: Kohärenz, Logik und Ökonomie des Textes

- ◆ Ausdrucksvermögen: differenzierter Wortschatz, Komplexität des Satzbaus, Eigenständigkeit der Formulierungen
- ◆ Sprachrichtigkeit: Grammatik, Lexik, Orthographie.

Parallelarbeiten in parallelen Kursen dienen dem Vergleich des Lernstandes verschiedener Kurse einer Jahrgangsstufe und der Qualitätssicherung. Sie werden nach Beschluss und Absprache der in den jeweiligen Jahrgangsstufen unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen in eigener pädagogischer Verantwortung realisiert.

Die Möglichkeit einer mündlicher Prüfung besteht in der Sekundarstufe 1 (7. und 9. Klasse verpflichtend durch Konferenzbeschluss) und ist verpflichtend in der Sekundarstufe 2 vorgesehen (Konferenzbeschluss: Q1 1. Halbjahr).

2.2. Gestaltung und Bewertung der Klausuren in der Sekundarstufe II

Von der **Einführungsphase** (Jahrgangsstufe 10) an sind die Aufgabenstellungen so weiter zu entwickeln, dass sich im Verlauf der Oberstufe die Anforderungen allmählich denen der schriftlichen Abiturprüfung angleichen. Das bedeutet, dass in der EF noch grammatische Kenntnisse - wenn möglich mit Bezug zum gegebenen Text - überprüft werden sollen.

In der **Qualifikationsphase** wird nach den Vorgaben des Zentralabiturs bewertet. Eine Prüfungsleistung, die in einem der beiden Beurteilungsbereiche inhaltliche Leistung und Darstellungsleistung/sprachliche Leistung eine ungenügende Leistung darstellt, kann insgesamt nicht mit mehr als drei Notenpunkten bewertet werden. Eine ungenügende Leistung im inhaltlichen Bereich liegt vor, wenn in diesem weniger als 12 Punkte erreicht werden. Eine ungenügende Leistung im Darstellungs- und sprachlichen Bereich liegt vor, wenn in ihm weniger als 18 Punkte erreicht werden. (Maximale Punktzahlen im Abitur sind: inhaltliche Leistung: 60 P. Darstellungsleistung: 90 P.)

Bei der Korrektur werden die Fehler an der Stelle ihres Auftretens und am Rand markiert. Die Korrekturzeichen gemäß Abschnitt 4.2.3.2 der Vorgabe der Richtlinien und Lehrpläne für die Sekundarstufe II werden ab dem 2. Lernjahr zunehmend angewandt. Darüber hinaus werden weiterführende Erläuterungen über den individuellen Lernfortschritt und/oder Lernschwierigkeiten der Schülerinnen und Schüler verfasst, die diese in ihrem Lernprozess unterstützen.

Die Arbeiten werden nach der Benotung besprochen (mit Musterlösung und/oder je nach Jahrgangsstufe nach Einsicht in den für jede Klausur eigens erstellten Erwartungshorizont).

3. Hausaufgaben

Hausaufgaben ergänzen die Arbeit im Unterricht in unverzichtbarer Weise und dienen zur Festigung und Sicherung der Unterrichtsinhalte sowie zur Vorbereitung des Unterrichts. Sie sollen zur selbstständigen Arbeit hinführen und müssen in ihrem Schwierigkeitsgrad und Umfang die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen und von diesen ohne fremde Hilfe in angemessener Zeit gelöst werden können.

Das Vortragen der Hausaufgaben hat im Fach Französisch einen beachtlichen Stellenwert und liefert eine direkte Rückmeldung über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. Eine regelmäßige Kontrolle dient der Bestätigung korrekter Lösungen, der Berichtigung von inhaltlichen und Fehlern der Aussprache sowie der gebührenden Anerkennung eigenständiger Schülerleistungen. In der Sekundarstufe I wird der

neu erlernte Wortschatz 1-2mal pro Unterrichtsvorhaben schriftlich überprüft, wobei in der Regel nicht nur einzelne Wörter, sondern vor allem deren Einbettung in Teile sprachlicher Mitteilung, wie es die 3. Spalte im Vokabelteil des Lehrbuchs anbietet, abgerufen werden.

4. Sonstige Mitarbeit

Im Unterricht wird das ganze Spektrum der in Kap.4 des KLP genannten Aufgabentypen zu den Einzelkompetenzen „Hörverstehen, zusammenhängendes Sprechen, an Gesprächen teilnehmen, Leseverstehen, Schreiben und Sprachmittlung“ genutzt. Der Unterricht soll so gestaltet werden, dass diese Bereiche einer regelmäßigen und systematischen Überprüfung unterzogen werden.

Die Teilnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ wird von der unterrichtenden Lehrkraft unabhängig von der Teilnote im Bereich „Schriftliche Arbeiten“ bestimmt. Sie wird ermittelt, indem die mündliche Mitarbeit in Form von Listen für eine hinreichende Zeitspanne schriftlich festgehalten wird. Sie wird den Schülerinnen und Schülern (auch in der Sekundarstufe I) mitgeteilt und auf Wunsch erläutert.

Zu diesem Beurteilungsbereich gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie die oben genannten schriftlichen Abfragen zum Wortschatz. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Gesamtbeurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen; dabei wird die Qualität und Kontinuität der von den Schülerinnen und Schülern eingebrachten Beiträgen berücksichtigt.

Zu „Sonstigen Leistungen“ zählen u. a. für beide Sekundarstufen

- Hörverstehen als Voraussetzung für unterrichtliches Handeln
- Beiträge zum Unterrichtsgespräch (inhaltliche und sprachliche Qualität)
- Teilnahme am Unterricht
- kooperative Leistungen im Rahmen von Partner- und Gruppenarbeit
- im Unterricht eingeforderte Leistungsnachweise, z. B. vorgetragene Hausaufgaben oder zu nehmend in der Sekundarstufe abgegebene schriftliche Hausaufgaben, die angemessene Führung eines Heftes oder eines Lerntagebuchs sowie
- Präsentationen (z. B. in Form von Projekten oder Rollenspielen)
- schriftliche Überprüfungen der Hausaufgaben (Vokabeln + ggf. Grammatik)

Darüber hinaus können im Lernprozess zwei weitere Formen der schriftlichen Überprüfungen notwendig oder wünschenswert sein, um den Wissensstand einer Lerngruppe festzustellen. Sie werden (a) von der Lehrkraft oder von Mitschülern kontrolliert und im Allgemeinen nicht benotet. Davon zu unterscheiden ist (b) die schriftliche Übung gemäß § 22 AschO², die benotet wird. Die Aufgabenstellung muss sich unmittelbar aus dem Unterricht ergeben und muss so begrenzt sein, dass für ihre Bearbeitung in der Regel 30 Minuten, höchstens jedoch 45 Minuten nicht überschritten werden.

Selbstständiges Arbeiten sowie das Arbeiten in Gruppen und Projekten darf aus der Leistungsbewertung nicht ausgeklammert werden. Gesichtspunkte können je nach Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler sein, wie und in welchem Umfang die Schülerinnen und Schüler

- Beiträge zur Arbeit leisten
- Beiträge anderer aufnehmen und weiterentwickeln
- sich in die Denkweisen anderer einfinden
- Aufgaben wie Gesprächsleitung, Protokollführung, Berichterstattung übernehmen
- Informationen beschaffen und erschließen
- ihre Gruppenarbeit organisieren und durchführen, auch in arbeitsteiligen Verfahren
- systematische und methodisch adäquate Vorgehensweisen nutzen

- ihre Arbeitsschritte überprüfen, diskutieren und dokumentieren.

Bei der selbstständigen Arbeit kann darüber hinaus – je nach Alter der Schülerinnen und Schüler - bewertet werden, inwieweit eine Schülerin bzw. ein Schüler in der Lage ist

- das eigene Lernen zielbewusst zu planen und zu steuern
- den eigenen Lernerfolg zu überprüfen und
- daraus Rückschlüsse zu ziehen für das weitere Lernen.

Überdurchschnittliche Ergebnisse bzw. eine erfolgreiche Teilnahme an fremdsprachlichen Wettbewerben können sich nach pädagogischer Verantwortung der unterrichtenden Lehrkraft positiv auf den Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ auswirken.

Sonstige **außerunterrichtliche Lernleistungen** können nur im Einzelfall nach besonderer Prüfung der individuellen Voraussetzungen durch die unterrichtende Lehrkraft gewertet werden.

Da eine abschließende Kriterienauflistung der Beiträge zu den „Sonstigen Leistungen“, die einem starren Schema mit festgelegten Gewichtungen folgt, den individuellen Lernfortschritten der Schülerinnen und Schüler sowie dem individuellen Charakter der Lerngruppen nicht immer Rechnung tragen kann, sind die Entscheidungsspielräume von den Lehrerinnen und Lehrern in eigener pädagogischer Verantwortung auszufüllen.

Zur Beurteilung von Referaten und mündlichen Vorträgen ist hier auf das Methodencurriculum und die darin vermittelten Präsentationstechniken hinzuweisen. Diese werden an den Methodentagen vermittelt.

„Sonstige Mitarbeit“ und schriftliche Arbeiten sind gleich zu gewichten, wobei im Einzelfall aber zugunsten eines Schülers in vertretbarem Maße abgewichen werden kann, z.B. wenn ein „ruhiger“ Schüler hervorragende schriftliche Arbeiten vorlegt.

Wird statt einer Klausur eine Facharbeit in der Sekundarstufe 2 geschrieben, wird die Note für die Facharbeit wie eine Klausurnote gewertet.